

# Geschäftsordnung

## des

### Wirtschafts-Verbundes, Stetten am kalten Markt

#### 1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Wirtschafts-Verbundes Stetten am kalten Markt beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Ablauf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### 2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) für aktive Mitglieder EUR 65,- pro Jahr
- b) für passive Mitglieder EUR 30,- pro Jahr
- c) Ehrenmitglieder - beitragsfrei -

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Jahr vom Finanzwart den Mitgliedern zu belasten. Hierzu werden dem Finanzwart von den Mitgliedern Einzugsermächtigungen erteilt.

#### 3. Struktur des Wirtschafts-Verbundes

##### 3.1 Gliederung

Zur klaren Aufgabenverteilung und besseren Abgrenzung der verschiedenen Aktivitäten und Aktionen wird der Wirtschafts-Verbund Stetten am kalten Markt in 5 Wirtschaftsbereiche untergliedert.

- a) Handel
- b) Handwerk
- c) Gastronomie
- d) Freiberufler / Dienstleister / sonstige
- e) Industrie

##### 3.2 Einteilung der Wirtschaftsbereiche

- a) Jedes Mitglied ist zur Mitwirkung in einem Wirtschaftsbereich verpflichtet, den er sich selbst aussucht.
- b) Die Zuordnung richtet sich jedoch nach seiner Hauptgeschäftstätigkeit.
- c) Zweifelsfragen entscheidet die Vorstandschaft.
- d) Die Mitwirkung in mehreren Wirtschaftsbereichen ist möglich.

##### 3.3 Ausschüsse der Wirtschaftsbereiche

Die einzelnen Wirtschaftsbereichsausschüsse sollten jeweils nicht mehr als 7 Mitglieder umfassen. Bei Bedarf kann im Einzelfall durch die Vorstandschaft auch eine höhere Anzahl zugelassen werden. Die Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jeweiligen Wirtschaftsbereichsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ebenso wählen die Wirtschaftsbereichsmitglieder den ersten und zweiten Vorsitzenden ihres Wirtschaftsbereiches.

##### 3.4 Aufgaben der einzelnen Ausschüsse

- a) Jeder Wirtschaftsbereichsausschuss bearbeitet die Aufgaben seines Wirtschaftsbereiches selbständig. Er ist für die Planung und Durchführung von den jeweiligen Aktionen bzw. Aktivitäten verantwortlich.
- b) Er erstellt Beschlussvorlagen für die Vorstandschaft und stellt laufende Informationen über die Aktivitäten der Vorstandschaft sowie den anderen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung.
- c) Die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse vertreten und repräsentieren ihren Wirtschaftsbereich nach Außen.

#### **4. Vorstandschaft**

Für die Vorstandschaft wird folgender Wahlmodus zugrundegelegt:

Im ersten Geschäftsjahr werden für ein Jahr gewählt

- a. der Vizepräsident
- b. der Sekretär
- c. die ersten Vorsitzenden der Wirtschaftsbereiche

Im ersten Geschäftsjahr werden für zwei Jahre gewählt

- a. der Präsident
- b. der Finanzwart
- c. der Medienreferent
- d. die zweiten Vorsitzenden der Wirtschaftsbereiche

#### **5. Eintrag im Vereinsregister**

Der Präsident und der Vizepräsident haben sich beim Amtsantritt ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

#### **6. Werbeorgan Stettener Marktplatz**

- a) Als Werbeorgan des Wirtschaftsverbundes Stetten a.k.M. wird der „Stettener Marktplatz“ aufgelegt.
- b) Das Werbeorgan Stettener Marktplatz sollte sich selbst finanzieren.
- c) Jedes Mitglied des Wirtschaftsverbundes Stetten a.k.M. ist berechtigt, an der gemeinsamen Anzeigenwerbung teilzunehmen .
- d) Zur Teilnahme ist ein Anzeigen-Abonnement für das kommende Jahr bis zum
- e) 1.Dez. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Redaktion abzuschließen.

Folgende Abonnements sind möglich:

- ein Vollabonnement (umfasst ca. 14 Ausgaben)
  - ein Halbabonnement (umfasst ca. 7 Ausgaben, verteilt auf die Quartale)
  - ein Viertelabonnement ( umfasst ca. 3 Ausgaben, verteilt auf die Halbjahre)
- f) Die Mindestanzeigengröße für alle Wirtschaftsbereiche entspricht dem Format einspaltig 100 mm

#### **7. Aktionen**

- a) Jedes Mitglied sollte an den Aktionen seines Wirtschaftsbereiches teilnehmen.
- b) Die Aktionen sollen so kalkuliert werden, dass der Gesamthaushalt des Wirtschafts-Verbundes nicht belastet wird.

#### **8. Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird durch die Vorstandschaft festgelegt und kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Ausgenommen hiervon bleibt der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

#### **9. Schlussbestimmung**

Sollte ein Punkt dieser Geschäftsordnung gegen die Satzung oder ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Punkt der Geschäftsordnung ungültig. Alle anderen Punkte behalten Ihre Gültigkeit.